

Allgemeine Einkaufsbedingungen und Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2. Die Einkaufsbedingungen sind Gegenstand aller getätigten Bestellungen seitens STRACK NORMA GmbH & CO. KG (nachfolgend STRACK genannt) und gelten ausschließlich, sofern keine gesonderten Regelungen durch einen individuell verhandelten Lieferantenvertrag zwischen STRACK und seinen Vertragspartnern (Nachfolgend AN genannt) vereinbart wurde.

1.3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur insoweit, als STRACK ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4. Sie gelten nur, wenn STRACK sich schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt.

2. Vertragsschluss

2.1. Der AN erhält von STRACK eine Bestellung in Schrift- oder Textform. Mündliche Nebenanreden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform bestätigt wurden. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen und Ergänzungen.

2.2. Die Bestellung gilt als angenommen gem. den von STRACK angegebenen Bestelldaten, wenn der AN nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht. In diesem Fall gilt der von STRACK in der Bestellung vorgegebene Wunschtermin als angenommen bzw. bestätigt.

2.3. Abweichungen zur Bestellung sind durch den AN entsprechend zu kennzeichnen. Ferner ist der AN verpflichtet, STRACK auf die Änderungen zu früheren Vertragsbedingungen oder Spezifikationen schriftlich hinzuweisen.

2.4. Sollten in der Auftragsbestätigung Zusatzkosten/ Nebenkosten aufgeführt werden, die nichts Bestandteil der von STRACK ausgeführten Bestellung waren, so sind sie erst durch eine Annahme von STRACK in Schrift- oder Textform vereinbart.

2.5. bei den in der Bestellung genannten Terminen zur Lieferung zu STRACK, die mit der Auftragsbestätigung bestätigt werden, handelt es sich um fest vereinbarte Termine, die vom AN einzuhalten sind.

3. Preise

3.1. Alle vom AN bestätigten Nettopreise beinhalten sämtliche (Neben-)Kosten, wie Handlings-, oder Verpackungskosten, sowie Kosten für die Anfertigung eines Messprotokolls o. ä. Dokumente.

3.4. Rechnungen über Teilleistungen sind mit dem Vermerk „Teilleistungsrechnung“ und Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Abschlussrechnung“ zu versehen.

4. Lieferungen

4.1. Die Ware ist an den zwischen den Parteien vereinbarten Ort der Lieferung vom Lieferanten zu versenden, welcher Sorge für die Formalitäten bei einem möglichen Import und den Transport trägt (Incoterm 2020 „Delivered at place“ – DAP).

4.2. Anlieferungen werden im Hause STRACK an den Werktagen Montag bis Donnerstag zu den üblichen Geschäftszeiten von 07.30 – 16.00 Uhr und am Freitag von 07.30 – 14.00 Uhr angenommen. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

4.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser ist mit Bestell- und Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Liefermenge und Leistungsdatum zu versehen.

4.4. Qualitätsdokumente oder Prüfprotokolle sind ebenfalls jeder Lieferung an STRACK beizufügen.

4.5.1. Eine Überlieferung bis jeweils 10%, aber maximal 2 Stück je Bestellposition ist zulässig. In diesen Fällen erfolgt eine Mehrvergütung. Eine Unterlieferung wird grundsätzlich nicht akzeptiert. Die vorbenannten Sätze 1 und 2 gelten ausschließlich für Lagerware (=Artikel bzw. Abmessungen, die im jeweils aktuellen STRACK Katalog geführt werden).

4.5.2. Handelt es sich bei einer Lieferung nicht um Lagerware, sondern um Sonderartikel (=Artikel bzw. Abmessungen, die nicht im jeweils aktuellen STRACK Katalog geführt werden), akzeptiert STRACK keine Über-/ Unterlieferungen.

4.5.3. Bei allen darüberhinausgehenden Mengendifferenzen hat der AN das Recht zu entscheiden, ob er diese STRACK kostenlos überlässt oder auf eigene Kosten die Rückholung veranlasst.

4.6. STRACK ist nicht zur Annahme nicht vertraglich vereinbarter Teile verpflichtet. Gleichermaßen gilt für Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin liegen oder nicht den „Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschriften“ entsprechen. In diesem Fall behält sich STRACK das Recht vor, die Ware auf Kosten des AN zurückzusenden oder die Annahme zu verweigern.

4.7. Der AN verpflichtet sich die Richtlinien nach der „Dodd-Frank Wall Street Reform“ und dem „Verbraucherschutzgesetz, H.R. 4173, Abschnitt 1502 über Konfliktmaterialien“ einzuhalten und seine Unterlieferanten ebenfalls entsprechend zu verpflichten. Der AN hat jene Richtlinien für sämtliche Lieferungen an STRACK nachweisbar einzuhalten.

5. Verzug

5.1. Beim Überschreiten des vertraglich vereinbarten Liefertermins, kann STRACK dem AN eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen.

5.2. Sollte der AN die Ware bis zum gesetzten Nachfristtermin nicht an STRACK ausgeliefert haben, gerät

Allgemeine Einkaufsbedingungen und Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge

der AN unmittelbar in Lieferverzug und wird STRACK den schuldhaft hier durch entstandenen Schaden ersetzen.

5.3. Kann der AN absehen, dass die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist geliefert werden kann, so wird der AN STRACK unverzüglich schriftlich oder in Textform davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen neuen Lieferzeitpunkt nennen. Die Ansprüche von STRACK wegen Lieferverzug des AN bleiben dadurch unberührt, außer der Lieferverzug tritt aufgrund höherer Gewalt ein.

5.4. Sollten aufgrund des schuldhaft nicht eingehaltenen Liefertermins seitens des AN, bestellte Lagerware nicht ab Lager STRACK an dessen Kunden geliefert werden können, ist STRACK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Deckungskäufe bei alternativen Lieferanten zu tätigen, sowie dem AN etwaige Differenzkosten in vollem Umfang zu belasten.

6. Gefahrübergang

Leistungsort ist der Ort der Niederlassung des AN. Die Versendung der Ware an den von STRACK benannten Erfüllungsort, ist durch den AN zu organisieren. Die Kosten für Lieferung und Versandt trägt der AN.

7. Mängelrüge, Gewährleistung

7.1. Der AN sichert zu, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

7.2. Bei einer Lieferung hält der AN die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies gilt z.B. - soweit einschlägig - für die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als deutsche Umsetzung der EU Richtlinien 2011/65/EU (RoHS 2), 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) sowie die EU-Richtlinie 2000/53/EG.

Der AN wird STRACK über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit STRACK abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

7.3. Eine Wareneingangskontrolle findet bei STRACK nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel wird STRACK innerhalb von 5 Arbeitstagen gegenüber dem AN in Schrift- oder Textform rügen. Auf eine darüber-hinausgehende Untersuchungs- und Rügeobligieheit gem. §377 HGB wird verzichtet.

7.4. STRACK ist berechtigt vom AN entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Darüber hinaus bestehen die gesetzlichen

Gewährleistungsansprüche.

7.5. Sollte der AN im Falle einer Schlechtleistung der Aufforderung einer Mängelbeseitigung oder Neulieferung binnen einer von STRACK vorgegebenen Frist nicht nachkommen, ist STRACK berechtigt, entsprechendes auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder ein drittes Unternehmen hiermit zu beauftragen, sofern aufgrund des zu diesem Zeitpunkt unzureichenden Lagerbestandes bei STRACK die zur Auslieferung anstehenden Kundenaufträge nicht termingerecht ausgeführt werden können.

8. Haftung

8.1. Für den Fall, dass STRACK nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, STRACK von derartigen Ansprüchen auf Verlangen von STRACK freizustellen, wenn der Schaden durch ihn verursacht wurde. Dies gilt im Falle einer Mitverursachung in einem angemessenen Verhältnis entsprechend.

8.2. Der AN übernimmt in einem solchen Fall sämtliche Aufwendungen und Kosten, die STRACK und den Kunden von STRACK entstanden sind. Dies gilt einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.3. Der AN ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss des Rückrufkostenrisikos zu unterhalten.

8.4. Darüber hinaus steht STRACK gegenüber dem AN ein Anspruch auf Ersatz jedes gegenüber STRACK geltend gemachten Schadens zu, dessen Ursache der AN zu vertreten hat. Der AN hat STRACK dann hinsichtlich seiner Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche auf Verlangen von STRACK hin freizustellen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Zahlungen sind erst nach erfolgtem Waren- und Rechnungseingang, sowie Eintritt des vereinbarten Zahlungsziels fällig. Sollte die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden, beginnt die Zahlungsfrist erst ab vereinbartem Liefertermin und nicht ab Rechnungsdatum.

9.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto an den AN.

9.3. Das Recht auf Skontoabzug bleibt bestehen, wenn STRACK aufrechnet oder die Zahlung aufgrund von Mängeln zurückbehält.

9.4. STRACK gerät erst dann in Verzug, wenn auf eine Mahnung des AN, die nach Fälligkeit der Leistung erfolgt, nicht gezahlt wurde.

9.5. Bei vertraglich vereinbarten Vorauszahlungen werden diese erst gezahlt, wenn STRACK vom AN eine für STRACK kostenlose selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder

Allgemeine Einkaufsbedingungen und Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge

öffentlichen Sparkasse in Höhe der Vorauszahlung vorliegt.

10. Schutzrechte

10.1. STRACK darf den vom AN gelieferten ertragsgegenstand einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Das Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen am Vertragsgegenstand und erfasst insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden und sonstige Werke, die vom AN beim Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden.

10.2. Alle von STRACK an den AN übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum von STRACK. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern STRACK dies nicht zuvor schriftlich genehmigt hat.

10.3. Als Dritte gelten nicht mögliche Sub-Unternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der AN haftet für mögliche Schäden, die STRACK aus dieser Verpflichtung entstehen können, auch wenn diese durch seine Unterlieferanten verursacht wurden.

10.4. Alle Unterlagen sind nach Beendigung des Vertrages an STRACK zurückzugeben.

11. Geheimhaltung

11.1. Der AN verpflichtet sich, von STRACK erhaltene Informationen streng vertraulich im Sinne eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zu behandeln und nur für die Zwecke der Zusammenarbeit zu verwenden und zu werten.

11.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle technischen und kommerziellen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Methoden, Formeln, Muster, Dokumentationen, Kalkulationen, Markt- und Kundendaten sowie Materialien und sonstige Gegenstände, die STRACK direkt oder indirekt im Zuge der Zusammenarbeit dem AN oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen zugänglich macht, sei es in mündlicher, visueller, schriftlicher Form, über Datenträger oder in sonstiger Art und Weise.

11.3. Ebenso sind vertrauliche Informationen sämtliche Ergebnisse und Know-How, die/das im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt werden/wird.

11.4. Der AN sichert insbesondere zu, vertrauliche Informationen nicht Dritten zugänglich zu machen und nur denjenigen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern offen-zulegen, die durch die Zielsetzung der Zusammenarbeit davon Kenntnis erlangen müssen, sofern diese Personen vom AN entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

11.5. Der AN ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern nach § 5 BDSG zu beachten.

11.6. Bei schuldhafter Verletzung dieser Geheimhaltungs-

verpflichtung haftet der AN auf Ersatz des STRACK entstandenen Schadens.

11.7. Eine schuldhafte Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den AN wird unterstellt, wenn STRACK den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des AN an Dritte gelangt sind. Der AN ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.

11.8. Der AN haftet gleichermaßen für Verhalten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und seiner Unterauftragnehmer, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1, Satz BGB antreten zu können.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam; zu Ihrer Wirksamkeit bedürfen diese der Schriftform.

12.2. Ansprüche aus diesem Vertrag darf der des AN nur mit der von STRACK zuvor schriftlich erteilten Zustimmung abtreten.

12.3. Erfüllungsort für die Leistungen ist der von STRACK genannte Bestimmungsort, für Zahlungen ist dies Lüdenscheid.

12.4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, ist der Geschäftssitz von STRACK Gerichtsstand. STRACK ist auch berechtigt, am Sitz des AN zu klagen.

12.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Stand: 09.2024